

**Hauptsatzung
der Stadt Ochtrup**

Hauptsatzung der Stadt Ochtrup vom 13. Juli 2018

1. Änderung vom 18.12.2020

Inhaltsübersicht

Präambel

Erster Teil: Grundlagen

- § 1 Stadtgebiet, Wappen, Flagge, Siegel
- § 2 Unterrichtung der Einwohner/innen
- § 3 Anregungen und Beschwerden

Zweiter Teil: Rat und Ausschüsse des Rates

- § 4 Ausschüsse
- § 5 Ausschusszuständigkeit in Angelegenheiten der Schulträgerschaft und des Denkmalschutzes
- § 6 Ersatz des Verdienstausfalls und Aufwandsentschädigung
- § 7 Genehmigung von Verträgen

Dritter Teil: Bedienstete

- § 8 Beigeordnete/r
- § 9 Bedienstete in Führungsfunktionen
- § 10 Genehmigung von Verträgen

Vierter Teil: Öffentliche Bekanntmachungen

- § 11 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 12 Bekanntmachung von Rats- und Ausschusssitzungen

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

- § 13 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Ochtrup am 05. Juli 2018 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Erster Teil: Grundlagen

§ 1

Stadtgebiet, Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Stadtgebiet der Stadt Ochtrup umfasst die Stadtteile Ochtrup, Langenhorst und Welbergen.
- (2) Die Stadt Ochtrup führt ein Stadtwappen, eine Flagge sowie ein Siegel. Abdrucke und Beschreibungen hiervon sind in der beigefügten **Anlage** wiedergegeben.
- (3) Das Wappen, als Hoheitszeichen der Stadt Ochtrup, findet u. a. an städt. Fahrzeugen und öffentlichen Aushängen Verwendung sowie für den architektonischen Schmuck an öffentlichen Bauwerken.
Das Wappen und das Siegelbild dürfen zu anderen Zwecken nur mit Zustimmung des Rates der Stadt Ochtrup verwendet werden.

§ 2

Unterrichtung der Einwohner/innen

- (1) Der Rat hat die Einwohner/innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt Ochtrup zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen.
- (2) Über das Mittel der Unterrichtung der Einwohner/innen nach § 23 GO NRW, z. B. durch Hinweis in der örtlichen Presse, öffentlichen Aushang, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen oder durch die Durchführung von Einwohnerversammlungen, entscheidet der Rat im Einzelfall.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Einwohnerversammlung fest und informiert die betroffenen Einwohner/innen.
- (4) Die Einwohnerversammlung wird durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder eine von ihm/ihr bestimmte Person geleitet. Zu Beginn der Einwohnerversammlung werden die Einwohner/innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung oder des Vorhabens unterrichtet. Sodann haben die Einwohner/innen Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Eine Beschlussfassung erfolgt nicht. Der/die Bürgermeister/in ist verpflichtet, den Rat über das Ergebnis der Einwohnerversammlung zu unterrichten.

§ 3

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Ochtrup fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Ochtrup fallen, sind von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der/die Antragsteller/in/innen ist/sind hierüber zu unterrichten.
- (3) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden, die an den Rat gerichtet werden (§ 24 GO NRW), ist der Haupt- und Finanzausschuss des Rates zuständig.
- (4) Soweit eine Anregung oder Beschwerde einen Gegenstand betrifft, über den der Rat, ein Ausschuss des Rates oder der/die Bürgermeister/in zu entscheiden hat, kann der Haupt- und Finanzausschuss die Anregung oder Beschwerde zunächst an diese zuständige Stelle weiterleiten. In diesem Fall nehmen der Rat oder der betreffende Ausschuss des Rates gegenüber dem Haupt- und Finanzausschuss in der Sache Stellung. Wird die Anregung oder Beschwerde an den/die Bürgermeister/in weitergeleitet, so kann diese/r gegenüber dem Haupt- und Finanzausschuss in der Sache Stellung nehmen.
- (5) Der/die Antragsteller/in/innen ist/sind über die Art der Behandlung und das Ergebnis ihrer Anregung oder Beschwerde unverzüglich zu unterrichten. Er/sie wird/werden darüber informiert, in welcher Rats- und/oder Ausschusssitzung seine/ihre Anregung oder Beschwerde behandelt wird.

Zweiter Teil: Rat und Ausschüsse des Rates

§ 4

Ausschüsse

Der Rat beschließt, welche Ausschüsse neben den in der Gemeindeordnung NRW oder anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Näheres regelt die Zuständigkeitsordnung.

§ 5

Ausschusszuständigkeit in Angelegenheiten der Schulträgerschaft und des Denkmalschutzes

Die Zuständigkeiten für Angelegenheiten der Schulträgerschaft und des Denkmalschutzes, hier insbesondere für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW), regelt die Zuständigkeitsordnung.

§ 6

Ersatz des Verdienstausfalls und Aufwandsentschädigung

- (1) Der Regelstundensatz (§ 45 Abs. 2 Satz 1 GO NRW) richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse NRW (Entschädigungsverordnung – EntschVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung. Er beträgt zurzeit 9,35 € (§ 3 a Abs. 1 EntschVO NRW).
- (2) Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung (§ 45 Abs. 7 GO NRW) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 der EntschVO NRW).
- (3) Von der Regelung des § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 der EntschVO NRW erhalten, wird gemäß § 46 Satz 2 GO NRW der Rechnungsprüfungsausschuss ausgenommen.
- (4) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 20 Sitzungen/Person im Kalenderjahr beschränkt (§ 45 Abs. 6 Satz 2 GO NRW).

§ 7

Genehmigung von Verträgen

Der Abschluss von Verträgen der Stadt Ochtrup mit einem Rats- oder Ausschussmitglied bedarf der vorherigen Zustimmung des Rates (§ 41 Abs. 1 Buchstabe r GO NRW).

Dies gilt nicht für

1. Verträge, die aufgrund einer zuvor durchgeführten öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung abgeschlossen werden.
2. tarifgebundene Verträge und Verträge, die zu Leistungen oder Gegenleistungen verpflichten.
3. Schenkungen der Stadt Ochtrup über Gegenstände bis zu einem Wert von 100 Euro.
4. Schenkungen an die Stadt Ochtrup über Gegenstände bis zu einem Wert von 100 Euro.
5. Verträge, die einzig der Erfüllung (Ausführung) von Verträgen nach Satz 1 oder nach den Nummern 1 - 4 dienen.

Dritter Teil: Bedienstete

§ 8

Beigeordnete/r

Es wird eine Beigeordnete/ein Beigeordneter gewählt. Sie/er wird zur allgemeinen Vertreterin/zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bestellt und führt die Amtsbezeichnung „Erste Beigeordnete“ bzw. „Erster Beigeordneter“.

§ 9

Bedienstete in Führungsfunktionen

Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten in Führungsfunktion (§ 73 Abs. 3 Satz 6 GO NRW) zur Stadt Ochtrup verändern, sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch den Rat im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in zu treffen (§ 73 Abs. 3 Satz 2 GO NRW).

§ 10

Genehmigung von Verträgen

Auf den Abschluss von Verträgen der Stadt Ochtrup mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, dem/der Beigeordneten, einer/m Bediensteten in Führungsfunktion (§ 73 Abs. 3 Satz 6 GO NRW) sowie Bediensteten mit Aufgaben des/der persönlichen Referenten/-in oder des/der Pressereferenten/-in, sofern diese eine Organisationseinheit leiten, findet § 7 entsprechende Anwendung.

Vierter Teil: Öffentliche Bekanntmachungen

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ochtrup werden im „Amtsblatt der Stadt Ochtrup“ vollzogen.
- (2) Das aktuelle Amtsblatt der Stadt Ochtrup wird zu jedermanns Information an der Bekanntmachungstafel
 - im Stadtteil Ochtrup: vor dem Rathaus, Prof.-Gärtner-Str. 10sowie an den Aushangtafeln
 - im Stadtteil Langenhorst: an der Hauptstraße / Einmündung Metelener Damm
 - im Stadtteil Welbergen: vor dem Pfarrheim „Die Brücke“, Dorfstraßeausgehängen.

Es wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Stadt Ochtrup (www.ochtrup.de) veröffentlicht.

- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt zur Unterrichtung der Öffentlichkeit eine Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt Ochtrup vor dem Gebäude des Rathauses, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup.

§ 12

Bekanntmachung von Rats- und Ausschusssitzungen

Zeit, Ort und Tagesordnung der Rats- sowie der Haupt- und Finanzausschusssitzungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel

- im Stadtteil Ochtrup: vor dem Rathaus, Prof.-Gärtner-Str. 10

öffentlich bekannt gemacht

sowie an den Aushangtafeln

- im Stadtteil Langenhorst: an der Hauptstraße / Einmündung Metelener Damm
- im Stadtteil Welbergen: vor dem Pfarrheim „Die Brücke“, Dorfstraße

zur Information der Bürgerinnen und Bürger ausgehängen.

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Ochtrup vom 12.12.1997, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 25.06.2005, außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt mit ihrer Beschlussfassung (17.12.2020) in Kraft.

Anlage

zur Hauptsatzung der Stadt Ochtrup vom 13.07.2018

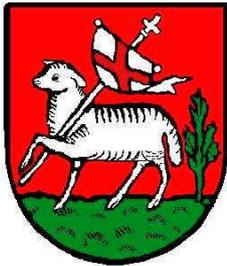
Stadtgebiet, Wappen, Flagge und Siegel der Stadt Ochtrup

Stadtgebiet

Die Stadt Ochtrup, deren Status durch das Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Steinfurt vom 24. Juni 1969 (GV NRW 1969, S. 339) festgelegt ist, führt die Bezeichnung „Stadt Ochtrup“ und umfasst mit dem Stadtteilen Ochtrup, Langenhorst und Welbergen eine Fläche von 10.554,00 ha.

Wappen

Mit Urkunde des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. April 1950 ist der Stadt Ochtrup das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.



Das Wappen der Stadt Ochtrup zeigt in rotem Feld auf grünem Boden ein silbernes Gotteslamm, das eine silberne Fahne mit rotem Kreuz trägt, links hinter dem Lamm eine grüne staudenartige Pflanze.

Das beschriebene Symbol ist eine alte Überlieferung aus dem Jahre 1696. Aus diesem Jahr stammt das älteste noch im Besitz der Stadt Ochtrup befindliche Siegel mit der Umschrift "Stadt Ochtrup 1696". Das Siegel zeigt das christliche Symbol "Gotteslamm".

Umgesetzt wurde der Entwurf des aktuellen Wappens der Stadt Ochtrup von dem Grafiker Mallek aus Münster.

Das Wappen findet Verwendungen für den architektonischen Schmuck an öffentlichen Bauwerken und als Hoheitszeichen, z.B. auf Schriftstücken der Stadt, an städtischen Fahrzeugen und an öffentlichen Aushängen u.a.. Zu anderen Zwecken, wie z.B. die Verwendung des Wappens durch Ochtruper Vereine oder Verbände, darf es nur mit Zustimmung des Rates der Stadt Ochtrup genutzt werden.

Banner und Flagge der Stadt Ochtrup

Der Stadt Ochtrup wurde im Jahr 1963 durch das Land Nordrhein-Westfalen die Erlaubnis erteilt, ein Banner und eine Hissflagge zu führen.

Das Banner zeigt auf einer von zwei gleichlangen und gleichbreiten Streifen in den Farben Rot und Grün gebildeten Bahnen etwas über die Mitte nach oben geschoben das oben beschriebene Wappen der Stadt in schwarzer Umrahmung.

Die Hissflagge zeigt auf einer von zwei gleichlangen und gleichbreiten Längsstreifen in den Farben Rot und Grün gebildeten Bahn etwas zum Fahnenstift verschoben das Wappen der Stadt in schwarzer Umrahmung.

Siegel der Stadt Ochtrup

Die Stadt Ochtrup führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe den nachfolgend beigedruckten Siegeln:

